Weisungen
für die Benützung des Kirchgemeindehauses

Allgemeines

Art. 1 Die Räume des Kirchgemeindehauses dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Daneben stehen sie auch anderen Institutionen sowie Privaten zur Benützung zur Verfügung. Anlässe für gemeinnützige und wohltätige Zwecke erhalten den Vorrang.

Art. 2 An mindestens zwei Samstagen pro Monat sowie an genügend freien Abenden unter der Woche sollen die Räumlichkeiten den Bedürfnissen der kirchlichen Organisationen der Kirchgemeinde zur Verfügung stehen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Kirchgemeinderat.

Art. 3 Die Räume sind spätestens um 24.00 Uhr der Verwaltung gereinigt abzugeben.

Verwaltung

Art. 4 Der Kirchgemeinderat beauftragt bestimmte Personen mit der Verwaltung der Räumlichkeiten.

Benützungsgesuche

Art. 5 Gesuche um Benützung des Kirchgemeindehauses sind unter Bekanntgabe des Programms spätestens 60 Tage vor dem Benützungstermin an die Verwaltung zu richten. Die Zustelladresse ist dem Gesuchsformular zu entnehmen.

Bewilligung

Art. 6 Die Verwaltung führt einen Belegungsplan. Benützungsgesuche werden in der Regel innert 20 Tagen schriftlich beantwortet. Benützungsanfragen von mehr als fünf Anlässen in Folge und solche, die weit in Zukunft liegen, werden einer besonderen internen Prüfung unterzogen. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung beim Kirchgemeinderat.

Art. 7 Für Benützung durch ortsansässige Institutionen können Gesuch und Bewilligung unter Eintrag im Belegungsplan mündlich erfolgen.

Benützungsgebühr

Art. 8 Für Benützung von Räumlichkeiten, Instrumenten, Gerätschaften oder Mobilien zu Zwecken, die nicht im Aufgabenbereich der Kirchgemeinde liegen, wird ein Beitrag an die Betriebskosten in Form einer Benützungsgebühr erhoben.

Art. 9 Es gelten die vom Kirchgemeinderat festgesetzten Gebührensätze gemäss Entschädigungs-, Spesen- und Gebührenverordnung der Kirchgemeinde. Wenn in speziellen Fällen keine Gebührensätze festgelegt sind, beschliesst sie der Kirchgemeinderat. Ebenso entscheidet der Kirchgemeinderat über Ausnahmen.

Fälligkeit Benützungsgebühr

Art. 10 Benützungsgebühren sind im Voraus zahlbar und werden bei Erhalt der Bewilligung zur Zahlung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 11 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Findet der Anlass innert 30 Tagen nach Erhalt der Bewilligung statt, sind die Benützungsgebühren sofort zur Zahlung fällig.

Verzicht auf Benützung

Art. 12 Ein Verzicht auf die Benützung ist der Verwaltung rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Bei Verzichtsmeldung werden max. 90% der bezahlten Kosten zurückerstattet. Unterbleibt die Verzichtsmeldung, werden keine Kosten zurückerstattet.

Bewirtung

Art. 13 Bezüglich Bewirtung ist auf gründliche Sauberkeit zu achten. Die Anweisungen der Verwaltung und das Lebensmittelkontrollkonzept sind strikte zu befolgen.

Alkohol

Art. 14 Allfälliger Alkoholkonsum muss mit dem Benützungsgesuch beantragt werden. Für Schüler- und Jugendliche gilt in allen Räumen Alkoholverbot.

Rauchen

Art. 15 Im ganzen Haus gilt Rauch- und Drogenverbot.

Apparate und Geräte

Art. 16 Sämtliche Apparate und Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltung benützt werden. Der Benützer erhält die nötigen Instruktionen. Schriftliche Betriebsanleitungen sind strikte einzuhalten.

Mobiliar

Art. 17 Sämtliche Gegenstände, Apparate und Geräte dürfen nicht ohne Zustimmung der Verwaltung ausser Haus gebracht und benützt werden.

Art. 18 Die Bestuhlung in den benützten Räumen ist Sache des Benützers. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Tische und Stühle sowie die benützten Gegenstände und Apparate in ihre Ausgangsposition oder nach Anweisung der Verwaltung zurückzustellen.

Trennwände

Art. 19 Die Trennwände dürfen nur durch die Verwaltung verschoben werden.

Wandschmuck

Art. 20 Das Aufhängen von Bildern und Gegenständen an den Wänden ist nach Möglichkeit zu unterlassen.

Reinigung, Ordnung

Art. 21 Die Räumlichkeiten und benützten Gegenstände und Apparate sind sauber zu hinterlassen. Bei den Böden genügt normalerweise «besenrein».

Art. 22 Mobiliar und Geräte sind gereinigt in den dafür bestimmten Räumen / Schränken zu versorgen.

Art. 23 Die Reinigung hat unmittelbar nach der Benützung zu erfolgen.

Art. 24 Eine allfällig notwendige Nachreinigung durch die Sigristen wird nach Aufwand berechnet und dem Benützer in Rechnung gestellt.
Es gelten die vom Kirchgemeinderat festgelegten Gebührensätze gemäss Entschädigungs-, Spesen- und Gebührenverordnung der Kirchgemeinde.

Art. 25 Für Veranstaltungen bis max. 18.00 Uhr besteht die Möglichkeit, die Räume gegen Bezahlung reinigen zu lassen.
Es gelten die vom Kirchgemeinderat festgelegten Gebührensätze gemäss Entschädigungs-, Spesen- und Gebührenverordnung der Kirchgemeinde.

Sorgfaltspflicht

Art. 26 Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Plätze sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

Schadenhaftung

Art. 27 Wer Schaden verursacht, ist haftbar. Die Kirchgemeinde haftet nicht für Material / Geräte der Benützer bei Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte.

Meldepflicht Schäden

Art. 28 Beschädigungen an Gebäude, Geräten und Einrichtungen sind der Verwaltung sofort zu melden.

Nachbarschaft Nachtruhestörung

Art. 29 Die Nachbarschaft hat Anrecht auf Rücksichtnahme. Fenster und Türen sind um 22.00 Uhr zu schliessen und die elektronisch verstärkte Musik ist auf Normallautstärke einzustellen.

Parkplätze

Art. 30 Es sind die Parkplätze beim Kirchgemeindehaus und die weiteren öffentlichen Parkplätze zu benützen. Das Prakplatzkonzept der Kirchgemeinde ist strikte zu befolgen.

Inkrafttreten

Art. 31 Diese Weisungen für die Benützung des Kirchgemeindehauses treten per 1. September 2023 in Kraft.

Aufhebung früherer Vorschriften

Art. 32 Mit dem Inkrafttreten dieser Weisungen werden alle vorangehenden Weisungen für die Benützung des Kirchgemeindehauses ersetzt.

Oberdiessbach, 21. Juni 2023

Kirchgemeinderat Oberdiessbach

Der Co-Präsident	Die Sekretärin
sig. S. Hari	sig. T. Herren
Simon Hari	Theres Herren